

# ZH\_OBERGERICHT LY220028 vom 16. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY220028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220028)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY220028 du 16 décembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LY220028 del 16 dicembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Parteien sind seit dem tt. September 2016 verheiratet und Eltern des gemeinsamen Sohnes C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2017 (act. 6/18). Sie stehen sich seit Oktober 2020 im Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht (8. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich (fortan Vorinstanz) gegenüber (vgl. act. 6/1).

- 10 -

#### E. 1.2

Gemäss Trennungsvereinbarung vom 29. September 2020 verpflichtete sich die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Berufungsklägerin), die eheliche Wohnung bis spätestens per 31. Oktober 2020 zu verlassen. Hinsichtlich des gemeinsamen Sohnes wurde die alternierende Obhut mit wechselnder Betreuung vereinbart, sobald die Berufungsklägerin "eine eigene Wohnung im Bezirk Meilen gefunden hat". Bis dahin vereinbarten die Parteien eine Betreuung durch die Berufungsklägerin jeden zweiten Samstag (vgl. act. 6/10/47 Ziff. 2 lit. c). Mit Urteil und Verfügung des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen vom 1. Oktober 2020 (Geschäfts-Nr. EE200042) wurde das Getrenntleben der Parteien vorgemerkt. Das Kind C.\_\_\_\_\_ wurde für die Dauer des Getrenntlebens der Parteien unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen und unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt, mit vereinbarungsgemässer Regelung der Betreuung. Bezüglich der übrigen Belange wurde die Trennungsvereinbarung genehmigt (vgl. act. 6/10/54 = act. 6/3).

#### E. 1.3

Drei Wochen nach Abschluss der Trennungsvereinbarung machte die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 20. Oktober 2020 das Scheidungsverfahren nach Art. 114 ZGB bei der Vorinstanz anhängig. Die Parteien führten und führen seither diverse vorsorgliche Massnahmeverfahren, insbesondere hinsichtlich der Kinderbelange (vgl. act. 6/32 und act. 6/69; act. 6/81; act. 6/197). Zunächst stellte die Berufungsklägerin zusammen mit ihrer Scheidungsklage ein Begehren um Erlass von vorsorglichen Massnahmen bzw. um (superprovisorische) Abänderung der im Eheschutzverfahren getroffenen Vereinbarung, indem sie u.A. die alleinige Obhut über C.\_\_\_\_\_ beantragte (act. 6/1). Hierauf ersuchte der Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Berufungsbeklagte) seinerseits um Zuteilung der alleinigen Obhut über C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 6/32 S. 18 f.). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2020 wies die Vorinstanz die Begehren beider Parteien um Abänderung der Obhuts- und Betreuungsregelung sowie um Abänderung der Unterhaltsbeiträge gemäss

der mit vorerwähnter Verfügung vom 1. Oktober 2020 genehmigten Vereinbarung der Parteien im Rahmen vorsorglicher Massnahmen ab und ermahnte die Parteien, Auseinandersetzungen über C.\_\_\_\_s Betreuung durch konstruktive Zusammenarbeit und Kooperation zu vermeiden (act. 6/32 S. 20 f.).

- 11 -

#### **E. 1.4**

Nachdem die Berufungsklägerin eine eigene Wohnung in der Stadt Zürich und nicht wie vereinbart im Bezirk Meilen bezogen hatte, war zwischen den Parteien in der Folge strittig, ob trotzdem der von ihnen vereinbarte alternierende Obhuts- und Betreuungsrhythmus gelte (so die Berufungsklägerin) oder die eingeschränkte Übergangsregelung (so der Berufungsbeklagte). Auf erneuten Abänderungsantrag der Berufungsklägerin vom 31. Januar 2021 (act. 6/63) hat die Vorinstanz zunächst am 4. Februar 2021 superprovisorisch (act. 6/69) und hernach mit Verfügung vom 5. Juli 2021 die Übergangsregelung und den Passus "im Bezirk Meilen" aus der Trennungsvereinbarung gestrichen und den Übergabeort den Aktualitäten angepasst (act. 6/138). Die von der Berufungsklägerin in anderen Punkten (zivilrechtlicher Wohnsitz und Reisepass von C.\_\_\_\_) gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wurde von der Kammer mit Urteil vom 31. August 2021 abgewiesen (Verfahren LY210032, act. 6/168).

#### **E. 1.5**

Mit Eingabe vom 28. April 2021 ersuchte die Berufungsklägerin (act. 6/103 S. 2) und ergänzender Begründung vom 17. Juni 2021 (act. 6/129 S. 2) im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren um Abänderung der im Eheschutzverfahren festgelegten Unterhaltsbeiträge (vgl. auch act. 6/169). Hierauf beantragte der Berufungsbeklagte die Anpassung der von der Berufungsklägerin zu zahlenden Kinderunterhaltsbeiträge zu "seinen Gunsten" (act. 6/137, act. 6/156, act. 6/182 S. 7). Mit Verfügung vom 22. November 2021 wies die Vorinstanz die Begehren beider Parteien um Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge ab (act. 6/202). Eine vom Berufungsbeklagten dagegen erhobene Berufung wies die Kammer mit Urteil vom 29. Juni 2022 ebenfalls ab (OGer ZH, LY210053).

#### **E. 1.6**

Schliesslich verlangte die Beiständin des Sohnes C.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 3. März 2022 gestützt auf die Empfehlungen des psychologischen Gutachtens von Dr. phil. F.\_\_\_\_ vom 20. Januar 2022 sinngemäss im Rahmen vorsorglicher Massnahmen eine detailliertere und weniger zerstückelte Festlegung der Weihnachts- und Neujahrstage (Zeiten, Tage, Aufteilung), damit die Anzahl Übergaben reduziert werden könne. Ausserdem sei die Einteilung der Ferienwochen für das Jahr 2022 vom Gericht festzulegen. Bezüglich der Ferieneinteilung für das Jahr 2023 sei anzuordnen, dass die Eltern diese bis Ende Oktober des Vorjahres

- 12 - festzulegen hätten. Schliesslich sei der Übergabeort vom Gericht anzuordnen, wobei die Übergaben vor dem Haus des anderen Elternteils zu erfolgen hätten, wenn diese nicht im Kindergarten bzw. in der Schule erfolgen (act. 6/224). Das Gericht setzte in der Folge beiden Parteien sowie der Kindesvertreterin von C.\_\_\_\_ Frist an, um schriftlich zum Begehren der Beiständin um Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung zu nehmen und ihre Vorstellungen über die Aufteilung der Ferien, die Regelung der Weihnachts- und

Neujahrsfeiertage und den Übergabeort zu äussern (act. 6/227). Die Parteien stellten daraufhin die vorerwähnten Anträge, welche sie anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 10. Mai 2022 teilweise präzisierten (act. 6/241 S. 2 f.; act. 6/244 S. 5 und 7; act. 6/265 S. 1 f.; Prot. Vi. S. 110 ff.). Für die weiteren Einzelheiten der vorinstanzlichen Prozessgeschichte wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 4/1 = act. 6/270 = act. 7, nachfolgend act. 7, E. II./1. ff.).

### **E. 1.7**

Mit Verfügung vom 10. Mai 2022 (act. 7) änderte die Vorinstanz die vorsorglichen Massnahmen hinsichtlich der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ teilweise ab, wobei sie insbesondere die Aufteilung der Ferienwochen detailliert regelte und Anträge der Berufungsklägerin auf regelmässige Videocalls mit C.\_\_\_\_\_ während der Ferien beim Berufungsbeklagten abwies. Weiter ordnete sie generell, insbesondere auch während der Wochenbetreuung, die Übergaben von C.\_\_\_\_\_ nach dem Bring-Bring-Modell an und wies den Antrag der Berufungsklägerin auf Verlängerung der Betreuung von Sonntagabend auf Mittwoch in jeder geraden Woche ab.

### **E. 1.8**

Gegen diese Verfügung vom 10. Mai 2022 erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 3. Juni 2022 (Datum Poststempel) Berufung bei der Kammer und stellte die eingangs genannten Anträge (act. 2).

### **E. 1.9**

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 6/1-276 und act. 8/277-278). Da sich die Berufung sofort als unbegründet erweist, wurde auf das Einholen einer Berufungsantwort verzichtet (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Dem Berufungsbeklagten sowie der Kindesvertreterin sind indes noch die Doppel der Berufungsschrift samt Beilagen (act. 2–4) zuzustellen.

- 13 -

## **E. 2**

Rechtliches und Prozessuales

### **E. 2.1**

Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen ist die Berufung zulässig (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Art. 308 ff. ZPO. Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich, dass die Berufung zudem (zu begründende) Rechtsmittelanträge zu enthalten hat.

### **E. 2.2**

Die vorliegende Berufung vom 3. Juni 2022 wurde innert der Rechtsmittelfrist (act. 6/273/1) schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Die Berufungsklägerin ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Berufung legitimiert. Es ist daher auf die Berufung einzutreten. Auf die Ausführungen der Parteien ist nachfolgend soweit einzugehen, wie es für den Entscheid von Bedeutung ist.

### **E. 2.3**

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Ebenfalls gerügt werden kann die (blosse) Unangemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides, da es sich bei der Berufung um ein vollkommenes Rechtsmittel handelt. Grundsätzlich auferlegt sich die Berufungsinstanz bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden der Vorinstanz jedoch insoweit Zurückhaltung, als sie nicht eigenes Rechtsfolgeermessen ohne Weiteres an die Stelle des vorinstanzlichen stellt, insbesondere dann, wenn es örtliche und persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen gilt, denen das Sachgericht näher steht (vgl. BK ZPO-STERCHI, Bern 2012, Art. 310 N 3; DIKE-Komm ZPO-BLICKENSTORFER, 2. Aufl. 2016, Art. 310 N 10).

### **E. 2.4**

Bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens sind die (materiell- sowie verfahrensrechtlichen) Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB; DIKE-Komm-ZPO-DOLGE, Art. 276 N 15). Es gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung mit entsprechender Beweismittel- und Beweismassbeschränkung,

- 14 - und es gilt die Dispositionsmaxime mit eingeschränktem Untersuchungsgrundsatz bzw. soweit wie hier Kinderbelange betroffen sind, die Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO). Diese Grundsätze sind in allen Verfahrensstadien und von allen kantonalen Instanzen zu beachten (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGer, 5A\_923/2014 vom 27. August 2015, E. 3; FamKomm Scheidung-SCHWEIGHAUSER,

### **E. 2.5**

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Untersteht das Verfahren allerdings wie hier der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (Art. 296 ZPO), hat das Gericht selbst die Tatsachen von Amtes wegen zu erforschen und kann hierfür von Amtes wegen die Erhebung aller für die Sachverhaltsfeststellung erforderlichen und geeigneten Beweismittel anordnen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind aus diesem Grund selbst Noven bzw. darauf basierende Anträge zuzulassen, die unter die Novenbeschränkung von Art. 317 ZPO fallen (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1. = Pra 108 (2019) Nr. 88; BGer, 5A\_77/2018 vom 16. März 2018, E. 3.2; OGer ZH, Urteil LY160019 vom 21. Juli 2016, E. 2.2.1.2). 3. Ferienregelung 3.1. Die Berufungsklägerin verlangt die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ während 6 bzw. 7 Wochen Ferien jedes Jahr und begründet dies unter anderem damit, dass sie gestützt auf den Antrag der Kindesvertreterin den Sohn C.\_\_\_\_\_ in geraden Jahren während insgesamt 7 Wochen betreuen solle, womit sie einverstanden gewesen sei. Die Vorinstanz habe ihr jedoch jedes Jahr nur sechs Wochen zugesprochen, weshalb ihr in den ungeraden Jahren eine zusätzliche Woche während der Frühlingsferien zu gewähren sei (act. 2 Rz. 16 ff.). 3.2. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, haben sich die Parteien anlässlich der Verhandlung vom 10. Mai 2022 lediglich dahingehend übereinstimmend ausgesprochen, dass die Berufungsklägerin C.\_\_\_\_\_ aus beruflichen Gründen jeweils in der ersten Woche der Sportferien sowie in den letzten zwei

- 15 - Wochen der Sommerferien betreuen solle (Prot. Vi. S. 115, 119). Von einer zusätzlichen Woche Betreuung während der Frühlingsferien in den ungeraden Jahren, war an der Verhandlung nie die Rede, auch nicht seitens der Kindesvertreterin. Vielmehr hat die Berufungsklägerin auf entsprechende Nachfrage des Gerichts explizit festgehalten, dass sie sechs Wochen Ferien bei der Arbeit habe. Ausserdem vertrat sie die Auffassung, sie halte es nicht für die beste Lösung, wenn ein Elternteil während der Ferien an einigen Tagen arbeiten müsse (Prot. Vi. S. 116). Sie stellte zwar auch in Aussicht, mehr Ferien beziehen zu können, konkrete Angaben und Nachweise diesbezüglich blieb sie jedoch sowohl anlässlich der Verhandlung der Vorinstanz vom 10. Mai 2022 als auch in ihrer Berufungsschrift schuldig. Angesichts dessen ist nach aktuellem Informationsstand davon auszugehen, dass die Berufungsklägerin die von ihr angebotene zusätzliche Ferienwoche gar nicht übernehmen könnte. Eine Abänderung der von der Vorinstanz verfügten Ferienregelung erscheint damit nicht angezeigt. 3.3. Gestützt auf das vorstehend Erwähnte erscheint die vorinstanzliche Festlegung der Ferienbetreuung jedenfalls vertretbar und ist damit zu bestätigen.

#### **E. 4**

##### **Video-Anrufe**

#### **E. 4.1**

Die Berufungsklägerin beantragt weiter, es sei ihr im Hinblick auf mehrwöchige Ferien zu gestatten, einmal pro Ferienwoche, welche C.\_\_\_\_\_ beim Berufungsbeklagten verbringt, mit C.\_\_\_\_\_ einen mindestens 30-minütigen Video-Telefonanruf durchzuführen. Dieser Video-Anruf der Mutter solle jeweils am Mittwoch oder Donnerstag zwischen 17.00 und 19.00 Uhr erfolgen und der Vater habe die Entgegennahme dieses Anrufes durch den Sohn zu ermöglichen (act. 2 S. 2 f.). Sie begründet dies zusammengefasst damit, dass sie anlässlich der Instruktionsverhandlung beantragt habe, mit C.\_\_\_\_\_ alle 72 Stunden einen Video-call durchzuführen, wenn er Ferien mit dem Berufungsbeklagten verbringe, was sowohl von der Vorinstanz als auch der Kindesvertreterin als nicht sinnvoll erachtet worden sei. Die Kindesvertreterin habe jedoch lediglich die Kadenz der Kontakte, nicht jedoch die Kontaktaufnahme an sich abgelehnt. Sie habe vielmehr bei mehrwöchigen Ferien einen Telefonkontakt pro Woche als selbstverständlich erachtet und auf eine sinnvolle Lösung gehofft. Damit hätte die Vorinstanz im Rah-

- 16 - men der Oficialmaxime prüfen müssen, ob ein Kontakt einmal pro Woche angeordnet werden müsste (act. 2 Rz. 20 ff.).

#### **E. 4.2**

Eine Ermöglichung der Kommunikation mit dem anderen Elternteil, insbesondere auf Wunsch des Kindes, liegt grundsätzlich auch während der Ferien im Kindeswohl. Das Recht auf persönlichen Verkehr dient zum Aufbau und der Pflege der inneren Verbundenheit zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern. Dazu gehört jegliche Art des Kontakts, d.h. insbesondere auch mittels (Video-)Telefonie (BGE 143 I 21 E. 5.3; FamKomm-Scheidung-BÜCHLER, a.a.O., Art. 273 N 6). Das Bundesgericht hat den Wert der Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen sowie deren Rolle bei der Identitätsfindung mehrfach hervorgehoben (BGE 130 III 585 E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass ein alle 72 Stunden um 13.00 Uhr stattfindender Videocall in den Ferien angesichts der sehr schwierigen und konfliktbeladenen Kommunikation zwischen den Parteien eine (weitere) Belastung bzw. ein (weiterer) Stressfaktor für C.\_\_\_\_\_ darstellen würde und überdies nicht praktikabel sei, weil in den Ferien Aktivitäten losgelöst von terminlichen Verpflichtungen wahrgenommen werden können sollten (act. 7 E. III./1.4.). Auch die neu von der Berufungsklägerin vorgeschlagene Verpflichtung des Berufungsbeklagten, jede Ferienwoche zu einem bestimmten, fixen Zeitpunkt einen Video-Anruf durchführen zu müssen, erscheint unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls als zu einschränkend. C.\_\_\_\_\_ sollte sich nicht zwischen einem ungestörten Ferienablauf und dem Kontakt zur Berufungsklägerin entscheiden müssen. Es war und ist daher vertretbar, auch im Rahmen der geltenden Offizialmaxime davon abzusehen, den telefonischen Kontakt während der Ferien bis ins Detail in einer gerichtlichen Entscheidung zu regeln. Die Parteien sind in diesem Zusammenhang jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass sie im gegenseitigen Einverständnis auch während der Ferien darauf hinwirken sollten, dass ein sporadischer Telefonkontakt zwischen dem Sohn C.\_\_\_\_\_ und dem nicht betreuenden Elternteil nach Möglichkeit stattfinden kann. Ob dieser Kontakt per Video-Anruf oder lediglich per Telefon stattfinden kann, wird von den jeweiligen Umständen in den Ferien bzw. den Möglichkeiten an der jeweiligen Destination abhängen. Eine

- 17 - Kooperation hinsichtlich Terminfindung kann und muss von den Eltern im Rahmen der alternierenden Obhut auch ohne hoheitliche Regelung bis ins Detail erwartet werden. Falls sich die Parteien trotzdem auf eine derart grundlegende organisatorische Angelegenheit nicht einigen können, wäre theoretisch zwar auch ein Beizug der Beiständin zur Terminabsprache möglich (vgl. auch Kantonsgericht Graubünden, Urteil ZK1 20 97 vom 26. August 2020, E. 6.1). Indes muss es fraglich erscheinen, ob weiterhin die alternierende Obhut angeordnet werden kann, wenn die Parteien nicht in der Lage sein sollten, sich hierüber zu einigen.

#### **E. 4.4**

Entsprechend ist der Antrag der Berufungsklägerin auf die detaillierte Regelung von Video-Anrufen während der Ferienwochen beim Berufungsbeklagten abzuweisen.

#### **E. 5**

Abänderung der Wochenbetreuung

##### **E. 5.1**

Die Berufungsklägerin beantragt in ihrer Berufung sodann wie bereits vor der Vorinstanz, dass C.\_\_\_\_\_ jede zweite Woche von Freitag bis Montag bei ihr bleiben und damit nicht am Sonntagabend zurück zum Berufungsbeklagten wechseln solle. Sie begründet dies zunächst damit, dass die Vorinstanz ihre Aussagen nicht richtig protokolliert und sie im Rahmen der richterlichen Fragepflicht nicht genügend zur Betreuungsregelung befragt habe. Hätte sie dies getan, wäre bekannt gewesen, dass sie ihren Antrag damit begründet habe, dass im Sinne des Kindeswohls der Unterbruch ihrer Betreuung durch eine Übernachtung beim Berufungsbeklagten unnötige Unruhe mit sich bringe und ein häufiger Wechsel der Obhut zu vermeiden sei (act. 2 Rz. 5 ff.). Weiter bemängelt die Berufungsklägerin auch die Argumentation der Vorinstanz, dass es ihr offensichtlich darum gehe, ihre Betreuungsanteile Schritt für Schritt auszuweiten und den direkten Kontakt mit dem Berufungsbeklagten anlässlich der Übergaben am Sonntagabend zu vermeiden. Die

Vorinstanz habe sich nicht mit ihren Ausführungen und denjenigen der Kindesvertreterin auseinander gesetzt bzw. nur mit denjenigen bezüglich der Mittagsbetreuung. Im Sinne einer Interessenabwägung zwischen einer Reduktion der Betreuungszeit durch den Berufungsbeklagten um eine Übernachtung alle zwei Wochen und der Reduktion der Betreuungswechsel zwischen den Eltern

- 18 - zum Wohl von C.\_\_\_\_\_ sei dem Kindeswohl der Vorzug zu geben (act. 2 Rz. 12 ff.).

### **E. 5.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass Rügen bezüglich falscher Protokollierung bei der Vorinstanz Gegenstand eines Protokollberichtigungsverfahrens gemäss Art. 253 Abs. 3 ZPO hätten sein müssen. Dieser Umstand hätte der Berufungsklägerin insbesondere bekannt sein müssen, weil im vorliegenden Scheidungsverfahren bereits ein Protokollberichtigungsverfahren durchgeführt wurde (vgl. Verfügung der Vorinstanz vom 21. August 2021, act. 6/163). Des Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz ihrer Fragepflicht nicht ausreichend nachgekommen sein soll, hat sie die Berufungsklägerin doch nicht nur hinsichtlich ihrer Wünsche bezüglich der Übergabe von C.\_\_\_\_\_ befragt (vgl. Prot. Vi. S. 114 f.), sondern kannte sie auch die Begründung des Antrags der Berufungsklägerin zur Betreuungsregelung.

### **E. 5.3**

Die Berufungsklägerin brachte anlässlich der Verhandlung vom 10. Mai 2022 zum Ausdruck, dass sie sich wünsche, mehr Zeit mit C.\_\_\_\_\_ verbringen zu können, insbesondere über Mittag, zumal sie es bereits schätze, die Mittagspause am Mittwoch mit ihm verbringen zu können. Den Weg zum Kindergarten, der mit der S-Bahn gerade mal fünf Minuten betrage, erachtete sie als unproblematisch. Sie sprach sich für eine Übergabe am Nachmittag aus, weil für C.\_\_\_\_\_ die Übergabezeit um 18.00 Uhr aufgrund seines Alters eher spät sei. Er nehme um 19.00 Uhr sein Bad und gehe zu Bett. Die Einhaltung dieses Rhythmus' sei bei einer Übergabe um 18.00 Uhr eher schwieriger. Aus ihrer Sicht sei es für C.\_\_\_\_\_ aufgrund von gewissen Schwierigkeiten, die er bei der Regulierung von Emotionen zeige, besser, wenn nicht in seinen Tages- und Nachtrhythmus eingegriffen werde. Auch die Situationswechsel seien auf ein entsprechendes Niveau zu reduzieren (Prot. Vi S. 113 f., S. 115).

### **E. 5.4**

Soweit die Vorinstanz in ihrer Begründung hervorhob, der Berufungsklägerin gehe es offensichtlich darum, ihre Betreuungsanteile Schritt für Schritt auszuweiten, liess sie ausser Acht, dass die Berufungsklägerin auch die Vermeidung von Situationswechseln sowie die Übergabezeit am Sonntagabend als Argument für eine Änderung der Betreuungsregelung erwähnte. Auch die Kindesvertreterin

- 19 - warf die Frage auf, ob ein Betreuungswechsel am Sonntagabend sinnvoll sei (Prot. Vi S. 111). Die vorstehend wiedergegebenen Äusserungen machte die Berufungsklägerin denn auch explizit in ihrer Stellungnahme zu den Ausführungen der Kindesvertreterin (Prot. Vi S. 113), worauf die Berufungsklägerin in der Berufung zu Recht hinweist. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass sich die Berufungsklägerin in diesem Punkt durch die vorinstanzliche Begründung, die sich einzig mit dem Wunsch betreffend Ausdehnung der Betreuungszeit befasst, falsch verstanden fühlt. Allerdings ändert dies nichts daran, dass Änderungen in der Kinderbetreuung zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt sein müssen.

Das vorliegende Verfahren betreffend Abänderung von vorsorglichen Massnahmen wurde von der Beiständin gestützt auf die Empfehlungen im psychologischen Gutachten von Dr. phil. F.\_\_\_\_\_ eingeleitet (act. 6/224). Die Beiständin beabsichtigte damit, den langen Diskussionen der Eltern mit einer detaillierteren Regelung der Weihnachts- und Neujahrstage sowie einer Regelung der Ferienwochen für das Jahr 2022 und eines Übergabeortes zu begegnen. Eine Änderung der Betreuung jeden zweiten Montag wird weder von der Beiständin noch von der Kindesvertreterin zur Wahrung des Kindeswohls für notwendig erachtet. Wie erwähnt warf die Kindesvertreterin zwar die Frage auf, ob ein Wechsel am Sonntagabend sinnvoll sei. Damit hat sie sich aber nicht dafür ausgesprochen, dass eine Änderung der Betreuung jeden zweiten Montag zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist. Das vorliegende Verfahren ist – Eheschutz miteingerechnet – bereits das vierte Verfahren hinsichtlich der Regelung der Betreuung C.\_\_\_\_s. Bereits im letzten Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Rahmen der Scheidung wurde von der Kammer festgehalten, dass die schlechte Kommunikation beider Parteien hinsichtlich des Sohnes und die diesbezüglichen Auseinandersetzungen nicht den Anschein erwecken, dass die Parteien das Wohl ihres Kindes über ihre eigenen Interessen zu stellen vermögen (vgl. OGer ZH, LY210032 vom 31. August 2021, E. 3.6). In der Zwischenzeit scheint sich die Situation nicht verbessert zu haben. C.\_\_\_\_\_ scheint zudem nach wie vor auch psychisch auf den elterlichen Konflikt zu reagieren. Mittlerweile wird im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen gestützt auf die Empfehlungen im psychiatrischen Gutachten eine

- 20 - Therapie C.\_\_\_\_s beim D.\_\_\_\_-Institut in Betracht gezogen, was auf eine erhebliche Gefährdung seiner psychischen Entwicklung hindeutet (vgl. act. 7 E. III./3.3. mit Verweis auf act. 6/212 S. 49, 55, 62; zu möglichen Stressreaktionen auf die Trennung der Eltern vgl. FamKomm-Schreiner, a.a.O., Anh Psych N 64 ff., zum erheblichen Einfluss von sich verstärkenden Konflikten zwischen den Eltern nach der Trennung auf die Entwicklung eines Kindes sodann N 46 ff.).

### **E. 5.5**

Zwar scheint mittlerweile das Bewusstsein der Eltern gewachsen, diesbezüglich Unterstützung zu benötigen, welche im Rahmen der beidseits beantragten und von der Vorinstanz neu im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme angeordneten KET-Beratung am D.\_\_\_\_-Institut auch in Anspruch genommen wird. Sie scheinen sich im Rahmen der neu beschlossenen Inanspruchnahme der KET-Beratung zumindest darum zu bemühen, ihre Kommunikation hinsichtlich des Kindes zu verbessern. Gleichzeitig stehen sich die Parteien jedoch nach wie vor recht unversöhnlich gegenüber, was sich etwa daran zeigt, dass sie offenbar nicht in der Lage sind, sich über einfache organisatorische Belange wie die Aufteilung von Ferienwochen abzusprechen und zudem auch keine übereinstimmende Bereitschaft besteht, sich für die vorliegenden, inhaltlich relativ eng gefassten und gemessen an der gesamten zu regelnden Betreuung eher marginalen Streitpunkte im Rahmen von Vergleichsverhandlungen einen Kompromiss zu finden (vgl. act. 10).

### **E. 5.6**

Angesichts des ausgeprägten Elternkonflikts sind Änderungen in der Betreuung nur sehr zurückhaltend anzuordnen, insbesondere nur, wenn sie zur Wahrung des Kindeswohls indiziert sind. Nachdem C.\_\_\_\_s Betreuungsregelung schon mehrfach angepasst worden ist, erscheint eine weitere Änderung mit Blick auf das Kindeswohl nicht angezeigt. Der

Kampf der Eltern um möglichst viel Betreuungszeit kann den Loyalitätskonflikt von C.\_\_\_\_\_ verschärfen. Für C.\_\_\_\_\_ steht indessen nicht die Ausweitung der Betreuung des einen oder anderen Elternteils an einzelnen Wochentagen oder Stunden im Vordergrund. Für seine gesunde Entwicklung kommt es primär darauf an, dass er zu beiden Eltern eine enge Bindung leben und pflegen kann und darf, ohne ständig dem tiefgreifenden Elternkonflikt ausgesetzt zu sein.

- 21 -

### **E. 5.7**

Zusammengefasst ist der Entscheid der Vorinstanz hinsichtlich der Wochenbetreuung von C.\_\_\_\_\_ im Ergebnis nicht zu beanstanden. Auch der Antrag der Berufungsklägerin betreffend die Änderung der Übergaben während der Wochenbetreuung von C.\_\_\_\_\_ ist abzuweisen.

### **E. 6**

Die Berufung ist damit abzuweisen.

### **E. 7**

Kosten

#### **E. 7.1**

Es rechtfertigt sich, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren bereits im vorliegenden Entscheid zu befinden und nicht bis zum Endentscheid zuzuwarten (Art. 104 Abs. 3 ZPO).

#### **E. 7.2**

Die Prozesskosten für das Berufungsverfahren setzen sich aus den Gerichtskosten (Entscheidgebühr) und der Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsklägerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Berufungsbeklagten ist mangels erheblicher Aufwendungen im vorliegenden Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Aus demselben Grund ist auch keine Entschädigung für die Kindesvertreterin zuzusprechen.

#### **E. 7.3**

Grundlage der Gebührenfestsetzung im Zivilprozess bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangspunkt der Kostenrechnung für das Berufungsverfahren ist § 12 GebV OG, wonach die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen bemessen wird. Scheidungsverfahren sind grundsätzlich nicht vermögensrechtlicher Natur (DIKE-Komm-ZPO-DIGGELMANN, Art. 91 N 28; DIKE-Komm-ZPO-BLICKENSTORFER, a.a.O., Art. 308 N 29). Somit beträgt die Grundgebühr gemäss § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–. Vorliegend rechtfertigt sich gestützt auf den erheblichen Bearbeitungsaufwand, der mit einem im frühen Verfahrensstadium bereits sehr umfangreichen Scheidungsverfahren verbunden ist, sowie den Umfang der Rechtsbegehren der Berufungs-

- 22 - klägerin eine Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 3'000.–. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.